EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.5.2014
C(2014) 3291 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21.5.2014

über die Finanzierung humanitärer Maßnahmen aus der Überbrückungsfazilität für die Flüchtlinge und die Aufnahmegemeinschaften, die direkt oder indirekt vom Übergreifen des Konflikts in der Republik Südsudan auf die Nachbarländer betroffen sind

(ECHO/-HF/EDF/2014/01000)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21.5.2014

über die Finanzierung humanitärer Maßnahmen aus der Überbrückungsfazilität für die Flüchtlinge und die Aufnahmegemeinschaften, die direkt oder indirekt vom Übergreifen des Konflikts in der Republik Südsudan auf die Nachbarländer betroffen sind

(ECHO/-HF/EDF/2014/01000)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2013/759/EU des Rates vom 12. Dezember 2013 über Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung des EEF vom 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds[1] („Überbrückungsfazilität)“, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 617/2007 des Rates vom 14. Mai 2007 über die Durchführung des 10. Europäischen Entwicklungsfonds nach dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommen[2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 15. Dezember 2013 kam es in der Hauptstadt Juba zu gewaltsamen Auseinandersetzungen, die sich rasch auf andere Gebiete des Landes ausbreiteten. Die Gewalt hat zu massiven Fluchtbewegungen geführt. Mehr als 700 000 Menschen wurden innerhalb des Landes vertrieben, während fast 300 000 Menschen aus dem Land geflohen sind und in den Nachbarländern Schutz gesucht haben.

(2) Die Zahl der südsudanesischen Flüchtlinge, die nach Äthiopien, Kenia, Sudan und Uganda geströmt sind, belief sich zum 4. April 2014 auf über 277 484.[3] Das Tempo und der Umfang dieser Fluchtbewegungen über die Grenzen hinweg liegen über den zu Beginn der Krise vorgenommenen Schätzungen. Die Schätzung für 2014 wurde nun auf insgesamt 350 000 Flüchtlinge in der ganzen Region angehoben.

(3) Um die bedürftigen Bevölkerungsgruppen zu erreichen, sollte die Hilfe über Nichtregierungsorganisationen (NRO) oder internationale Organisationen wie die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen bereitgestellt werden.

(4) Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten als betroffene Länder am Horn von Afrika Äthiopien, Kenia und Uganda.

---

1 ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 48.
2 ABl. L 152 vom 13.6.2007, S. 1.
3 UNHCR – 4. April 2014.

(5) Die humanitären Maßnahmen, die als Reaktion auf das Übergreifen der Südsudan-Krise auf die Nachbarländer bereits im Rahmen des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 3.1.2014 über die Finanzierung der operativen Prioritäten der humanitären Hilfe zulasten des Gesamthaushaltsplans 2014 der Europäischen Union (ECHO/WWD/BUD/2014/01000) und des humanitären Durchführungsplans für Sudan und Südsudan (ECHO/-AF/BUD/2014/91000) umgesetzt werden, werden angesichts des Ausmaßes des Bedarfs als unzureichend erachtet. Es wird die Auffassung vertreten, dass ein zusätzlicher Beitrag aus der Überbrückungsfazilität, bestehend aus nicht gebundenen Restmitteln vorangegangener EEF und freigegebenen Mitteln aus Projekten und Programmen im Rahmen dieser EEF, erforderlich ist, um die bisherigen Maßnahmen zu verstärken.

(6) Eine Prüfung der humanitären Lage ergab, dass die Europäische Union humanitäre Hilfsmaßnahmen für einen Zeitraum von 18 Monaten finanzieren sollte.

(7) Der Rückgriff auf die Überbrückungsfazilität, die aus nicht gebundenen Restmitteln vorangegangener EEF und freigegebenen Mitteln aus Projekten und Programmen im Rahmen dieser EEF besteht, ist notwendig, weil sämtliche im Gesamthaushalt für die AKP-Staaten verfügbaren Mittel bereits zugewiesen wurden.

(8) Es wird davon ausgegangen, dass für humanitäre Hilfe zugunsten der direkt von dem Konflikt betroffenen Bevölkerungsgruppen ein Betrag von 15 Mio. EUR im Rahmen von Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs IV des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000[4], erstmals geändert in Luxemburg am 25. Juni 2005[5] und zum zweiten Mal geändert in Ouagadougou am 22. Juni 2010[6] (im Folgenden „Abkommen von Cotonou“ erforderlich ist. Nach Artikel 73 Absatz 1 des Abkommens von Cotonou können Hilfsmaßnahmen auf Initiative der Kommission durchgeführt werden.

(9) Auch wenn die im Rahmen dieses Beschlusses finanzierten Maßnahmen in der Regel der Kofinanzierung bedürfen, kann der Anweisungsbefugte im Einklang mit Artikel 103 Absatz 3 der Finanzregelung für den 10. EEF[7] und Artikel 277 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (im Folgenden „Anwendungsbestimmungen“)[8] einer Vollfinanzierung der Maßnahmen zustimmen.

(10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 8 des Internen Abkommens vom 17. Juli 2006 eingesetzten Ausschusses für den Europäischen Entwicklungsfonds –

---

4 ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.
5 ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27.
6 ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3.
7 ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.
8 ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. Im Einklang mit den Zielen und Grundprinzipien der humanitären Hilfe genehmigt die Kommission einen Betrag von insgesamt 15 000 000 EUR aus der Überbrückungsfazilität für humanitäre Hilfe zur Durchführung von Soforthilfemaßnahmen für die direkt oder indirekt vom Übergreifen der Südsudan-Krise auf die Nachbarländer betroffene Bevölkerung.

2. Im Einklang mit Artikel 72 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens besteht das Hauptziel dieses Beschlusses darin, hohen Todesfall- und Erkrankungsraten in den direkt oder indirekt vom Übergreifen der Südsudan-Krise auf die Nachbarländer betroffenen Bevölkerungsgruppen, darunter die Flüchtlinge und die Aufnahmegemeinschaften, entgegenzuwirken. Die humanitären Maßnahmen werden zur Verwirklichung des folgenden spezifischen Ziels durchgeführt:

   - Gewährleistung multisektoraler lebensrettender Maßnahmen für die direkt oder indirekt vom Übergreifen des Südsudan-Konflikts auf die Nachbarländer betroffene Bevölkerung, einschließlich der bereits dort befindlichen Flüchtlinge.

   Der gesamte mit diesem Beschluss bereitgestellte Betrag wird diesem spezifischen Ziel zugewiesen.

Artikel 2

1. Die Frist für die Durchführung der im Rahmen dieses Beschlusses finanzierten Maßnahmen beträgt 18 Monate ab dem 1. März 2014. Die förderfähigen Ausgaben können ab dem 15. Februar 2014 getätigt werden.

2. Wird die Durchführung einer Maßnahme aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger besonderer Umstände ausgesetzt, so wird die Zeit der Aussetzung nicht auf die in diesem Beschluss vorgesehene Durchführungsfrist für die betreffende Maßnahme angerechnet.

3. Im Einklang mit den vertraglichen Bestimmungen für die im Rahmen dieses Beschlusses finanzierten Vereinbarungen kann die Kommission die Kosten, die nach Ablauf der Durchführungsfrist im Zusammenhang mit dem Abschluss der Maßnahme anfallen, als förderfähig einstufen.

Artikel 3

1. Grundsätzlich sollten die im Rahmen dieses Beschlusses finanzierten Maßnahmen kofinanziert werden.

   Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann gemäß Artikel 103 Absatz 3 der Finanzregelung für den 10. EEF in Verbindung mit Artikel 277 der Anwendungsbestimmungen für den Gesamthaushaltsplan der Union einer Vollfinanzierung der Maßnahmen zustimmen, wenn dies notwendig ist, um die Ziele

dieses Beschlusses zu erreichen und wenn dabei die Art der geplanten Maßnahmen, die Verfügbarkeit anderer Geber und sonstige relevante operative Bedingungen gebührend berücksichtigt werden.

2. Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen werden entweder von gemeinnützigen Organisationen, die die Zulassungs- und Eignungskriterien nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates[9] erfüllen, oder von internationalen Organisationen durchgeführt.

3. Die Mittelbewirtschaftung durch die Kommission erfolgt

* entweder nach dem Prinzip der direkten zentralen Verwaltung zusammen mit Nichtregierungsorganisationen

* oder – je nach Sachlage – nach dem Prinzip der gemeinsamen oder der indirekten Verwaltung mit internationalen Organisationen, die eine Partnerschaftsrahmenvereinbarung oder das Rahmenabkommen mit den Vereinten Nationen über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich (FAFA) unterzeichnet haben und die einer Beurteilung durch die Kommission unterzogen wurden.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 21.5.2014

Für die Kommission
Máire GEOGHEGAN-QUINN
Mitglied der Kommission

[9] ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1.